



Rechtliche Grundlagen

- §18 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG);
- §1684 Abs. 4, Sätze 3 und 4 im Kontext mit den §§ 1626 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB);
- §1632 und 1685 BGB;

Diese Paragraphen regeln den Umgang und die elterliche Sorge.

Begleiteter Umgang §18 Abs. 3 SGB VIII

Koordination des „Begleiteten Umgang“:
Frau Kaiser, Diplom-Pädagogin

AMSOC Ambulante Sozialpädagogik Charlottenburg e. V.

Zentrale und Postanschrift:
Kaiserdamm 21
14057 Berlin

Sekretariatszeiten:
Mo, Di, Mi und Fr 9 – 15 Uhr
Do 12 – 18 Uhr

Tel./Fax: 030/33 77 26 90
www.amsoc.de
kaiser@amsoc.de
amsoc@web.de

Weitere Angebote von AMSOC e.V.

- Familienhilfe
- Betreuungshilfe
- Aufsuchende Familientherapie
- Mediation
- Patenschaften für Kinder und Jugendliche psychisch erkrankter Eltern
- Thematische Gruppenarbeit:
 - „Fit-Kids“ (Trennung, Scheidung)
 - „Denkste“ (für Kinder mit psychisch erkrankten Eltern)

Mitglied der Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Berlin e. V.

Postbank Berlin, BLZ 100 100 10, Konto 76 93 70 105

Vereinsregister Berlin Charlottenburg,
Vereinsregisternummer 15008 Nz

Begleiteter Umgang

§18 Abs. 3 SGB VIII



**Das Wohl des Kindes steht im
Mittelpunkt des „Begleiteten Umgangs“.**

Die Situation der Familien

Die emotionale Belastung bei Trennung und Scheidung ist groß, insbesondere bei einer psychischen Erkrankung eines Elternteils. Zurück bleiben oftmals Enttäuschung, Wut, Trauer und existenzielle Ängste. Sie hindert viele Eltern daran, gemeinsam den zukünftigen Kontakt und Umgang des Kindes mit dem nicht mehr in der Familie lebenden Elternteil oder mit den anderen für seine Entwicklung wichtigen Bezugspersonen zu erlauben, bzw. zu planen. Es passiert häufig, dass der Umgang ausgesetzt wird bzw. gar nicht mehr zustande kommt.

Der „Begleitete Umgang“ ist ein Angebot von AMSOC e.V., um in derartigen Fällen das Kind und die Eltern bei der Kontaktaufnahme und -pflege zu unterstützen, um die Beziehungskontinuität zwischen dem Kind und dem abwesenden Elternteil bzw. mit anderen für ihn wichtigen Bezugspersonen zu gewährleisten.

Wann kann „Begleiteter Umgang“ hilfreich sein?

- Bei Aufnahme des Erstkontaktes zwischen einem Elternteil und seinem Kind
- Bei der Wiederkontaktaufnahme nach langer Unterbrechung
- Bei Vorbehalten des Kindes gegenüber der Umgangsperson
- Bei Vorbehalten eines Elternteils gegenüber der Bezugsperson (Verdacht auf Kindesentführung, sexueller Missbrauch oder Misshandlung).
- Bei Auseinandersetzungen der Erwachsenen, die konfliktreich verlaufende Übergabesituationen zur Folge haben, durch die das Kind stark belastet wird.
- Bei gegebener oder vermuteter Einschränkung der pädagogischen Eignung der Umgangsperson (psychische Erkrankung, Sucht).

Ziele können sein:

- Sensibilisierung der Erwachsenen für die Belange des Kindes
- Förderung des gegenseitigen Vertrauens in die erzieherischen Fähigkeiten der Bezugspersonen, bzw. der umgangssuchenden Bezugsperson
- Stärkung des Kindes bei der Wahrnehmung und bei der Mitteilung seiner Bedürfnisse
- Unterstützung der Beteiligten bei der Überwindung destruktiver Kommunikationsmuster und bei der Initiierung neuer Strukturen
- Sicherstellung der Beziehungskontinuität des minderjährigen Kindes zu seinen Eltern und anderer für seine Entwicklung wichtiger Bezugspersonen
- Die Verselbstständigung des Umgangs

Wie wird der „Begleitete Umgang“ durchgeführt?

Vorbereitungsphase:

Aufnahmeverfahren
Kontaktaufnahme mit den Eltern
Kontaktaufnahme mit dem Kind
Kooperationsvereinbarung mit beiden Eltern
Feinplanung mit der Familie

Durchführungsphase:

Begleitung der Umgangskontakte
Intervention bei Störungen
Flankierende Beratung der Eltern und des Kindes
Netzwerkarbeit

Abschlussphase:

Angestrebt wird die autonome Durchführung des Umgangs. Die Beendigung des „Begleiteten Umgangs“ beinhaltet eine zukunftsorientierte Beratung von Kind und Eltern.
Im Idealfall wird in der Abschlussphase eine eigenständige Regelung für den weiteren Fortgang des Umgangs erarbeitet. Das Abschlussgespräch sollte möglichst mit allen Beteiligten stattfinden.

AMSOC e.V. bietet:

- **Qualifizierte Fachkräfte** aus den Bereichen Psychologie und Pädagogik, u. a. mit Zusatzausbildungen in Verfahrenspflege und Mediation.
- Fachkräfte mit speziellen Kenntnissen zu der Problematik Kinder und Jugendliche psychisch erkrankter Eltern.
- **Co-Team-Arbeit:**
Begleitung im Co-Team ist insbesondere bei unberechenbaren Grenzüberschreitungen erforderlich, damit die Fachkräfte für eine regulierende und verantwortungsbewusste Deeskalation sorgen können.
Sowohl das Kind als auch die Eltern benötigen je Bezugsperson eine Fachkraft, die ihnen vor allem bei Eskalation zur Seite stehen.
Die Fachkräfte sind in ihrer Funktion als Umgangsbegleiter Vorbildfunktion.
Nur so kann eine vertrauensvolle Beziehungsarbeit sowohl zum Kind und andererseits zu den Eltern aufgebaut werden.
- Kindgerechte Räume, die den Anforderungen des Begleitenden Umgangs entsprechen.
- Externe Supervision
- Eine monatlich stattfindende AG zum Thema „Begleiteter Umgang“